

Stenographisches Protokoll

120. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 4. Dezember 1956

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle
2. Außenhandelsgesetz
3. Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 2797)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. November 1956: Abänderung des Bundesgesetzes

über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle

Berichterstatter: Vögel (S. 2797)

kein Einspruch (S. 2798)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1956: Außenhandelsgesetz

Berichterstatter: Gugg (S. 2798)

Redner: Porges (S. 2799) und Ing. Helbich (S. 2801)

kein Einspruch (S. 2804)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1956: Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen

Berichterstatter: Eberhard (S. 2804)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 2806)

kein Einspruch (S. 2807)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 120. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 14. November 1956 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Pfaller, Kuchner, Kraker und Stefanie Psonder.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. November 1956: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein. Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundes-

gesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Bei diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich um eine Verlängerung eines schon seit Jahren bestehenden und, ich darf wohl sagen, auch bewährten Gesetzes.

Mit dem Bundesgesetz vom Jahre 1953 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle wurde das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, von der Einhebung aus volkswirtschaftlichen Gründen gestundeter Zölle abzusehen. Dieses Bundesgesetz wurde seit dieser Zeit wiederholt, zuletzt im März 1956 bis zum 31. Dezember 1956 verlängert. Diese kurzfristige Verlängerung ist damals jedenfalls deshalb zustande gekommen, weil man damit gerechnet hat, daß der Zolltarif, der bereits ausgearbeitet ist, bis zu diesem Zeitpunkt die Verabschiedung durch den Nationalrat erfahren werde, und dann wären diese vorläufigen Maßnahmen nicht mehr notwendig gewesen.

Nun ist es aber nicht dazu gekommen, daß dieser Zolltarif Gesetzeskraft erlangt hat, weshalb es jetzt notwendig ist, dieses Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle noch einmal, und zwar bis 31. Juli 1957, zu verlängern.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist sehr kurz. Er enthält drei Artikel.

Artikel I bestimmt, daß der § 2 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953 folgendermaßen zu

lauten hat: „Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1953 in und mit 31. Juli 1957 außer Kraft.“

Artikel II bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1957 in Kraft tritt.

Artikel III bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich heute vormittag mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Bevor wir zu Punkt 2 der Tagesordnung gehen, darf ich die Regierungsmitglieder herzlichst begrüßen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1956: Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Außenhandelsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Das uns vorliegende Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland, das Außenhandelsgesetz, hat einen längeren Werdegang hinter sich.

Bekanntlich ist das Außenhandelsverkehrsgesetz 1953 mit Ende des Vorjahres außer Kraft getreten, und der Warenverkehr mit dem Ausland wurde durch Anordnungen notdürftig geregelt, die der Handelsminister auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes erlassen hatte. Diese Anordnungen wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig mit Wirkung vom 30. November 1956 aufgehoben.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Außenhandelsgesetzes war an sich unbestritten, da unsere wichtigsten Außenhandelspartner über eine gesetzliche Regelung der Aus- und Einfuhr verfügen beziehungsweise den Auslandswarenverkehr überhaupt durch staatliche Monopolgesellschaften abwickeln. Es wäre unter diesen Umständen für die österreichische Wirtschaft außerordentlich gefährlich, die Einfuhr nach Österreich vollkommen freizugeben, da das für eine Reihe von Produktionsparten sowohl in der gewerblichen Wirtschaft wie in der Landwirtschaft zu großen

Schwierigkeiten führen müßte. Die Freigabe der Ausfuhr würde wichtige Rohstoffe der inländischen Verarbeitung entziehen.

Das vorliegende Gesetz legt in fünf Abschnitten und den zuliegenden Bewilligungslisten den Umfang der Regelung des Außenhandels fest, regelt die Durchführung der zu erteilenden Bewilligungen und bestimmt die Strafbeziehungsweise Gebührensätze.

Als wesentlich ist festzuhalten, daß die Bewilligungen für Lebensmittel beziehungsweise agrarische Produkte durch die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft erteilt werden; die Festlegung von Warenkontingenten hinsichtlich dieser Waren erfolgt jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Dadurch wird einerseits den aus dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz erwachsenden Kompetenzen der beiden erstgenannten Ministerien Rechnung getragen, andererseits die Einheitlichkeit des Außenhandelsregimes gewährleistet.

Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, die Aus- und Einfuhr von Waren zeitlich oder dauernd von der Bewilligungspflicht zu befreien, beziehungsweise zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung von wirtschaftlichen Notständen Waren, deren Aus- und Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, durch Verordnung vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären. In den Ausschlußverhandlungen wurde hier die Bestimmung eingefügt, daß derartige Verordnungen der Regierung vom Hauptausschuß des Nationalrates genehmigt werden müssen, wobei diese Genehmigung auch nachträglich eingeholt werden kann. Spricht sich der Hauptausschuß gegen die Verordnung aus, hat sie die Bundesregierung wieder außer Kraft zu setzen.

Zur Beratung der drei mit den Bewilligungen befaßten Ministerien wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Beirat eingerichtet, dem außer Vertretern des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auch je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Arbeiterkammertages sowie der Landwirtschaftskammern, ein Vertreter der Bundesländer, der von diesen turnusweise entsandt wird, und ein Vertreter der Nationalbank angehören. Der Beirat hat alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Ausland und im einzelnen bewilligungspflichtige Einzelgeschäfte mit einem Warenwert von über 150.000 S zu behandeln.

Die Strafbestimmungen sehen bei Vergehen strengen Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren beziehungsweise Geldstrafen bis zu 500.000 S vor, wobei auch auf Verfall der Ware erkannt werden kann.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das vorliegende Gesetz den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft weitgehend Rechnung trägt, ohne auf der anderen Seite der Wirtschaft zu große Fesseln anzulegen.

Eine kleine textliche Abänderung wurde im § 3 Abs. 2 vorgenommen.

Das vorliegende Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1959 außer Kraft.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist nach § 16 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2, A 3 und B 2 und B 3 genannten Waren sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungskreises betraut.

Die Vollziehung der §§ 10 und 12 obliegt dem Bundesministerium für Finanzen, die Vollziehung der §§ 8, 9 und 11 dem Bundesministerium für Justiz, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach einem ungefähr einjährigen gesetzlosen Zustand auf dem Gebiet des Außenhandels stehen wir heute vor der Aufgabe, ein neues Außenhandelsgesetz zu beraten und zu beschließen.

Ich möchte gleich zu Beginn meiner Ausführungen im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir uns der Notwendigkeit, den Außenhandel gesetzlich zu regeln, keineswegs verschließen. Wir wissen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Weltwirtschaft Regelungen des Außenhandels notwendig sind, und wir haben uns daher auch stets bereit erklärt, vernünftigen Vorschlägen zu dieser Regelung zuzustimmen. Trotzdem bin ich nicht in der Lage, dem düsteren Bild, das uns gestern der Herr Abgeordnete Mitterer im Nationalrat vor Augen geführt hat, zuzustimmen. Ich bin

vielmehr der Meinung, daß hier nach der bekannten Schwarz-Weiß-Manier doch etwas zu stark aufgetragen wurde.

Der Herr Abgeordnete Mitterer hat uns gestern die katastrophalen Folgen vor Augen geführt, die dann eintreten würden, wenn dieses Außenhandelsgesetz nicht beschlossen werden könnte. Er hat von Dumping gesprochen, von der unregelmäßigen Ausfuhr wertvoller Rohstoffe, von den in der Folge eintretenden Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen.

Nun war mir das persönlich nichts Neues. Denn die Rede, die der Herr Abgeordnete Mitterer gestern gehalten hat, habe ich — zum Teil sogar wörtlich — schon am 17. November 1956 in der „Industrie“, dem offiziellen Organ der Vereinigung Österreichischer Industrieller, gelesen. Wir sind also nicht in der Lage, dieses düstere Bild zu unterstreichen. Wir haben doch immerhin Handelsverträge, die zwischenstaatlich oder auch multilateral die Handelsbeziehungen und den Güterverkehr zwischen den Staaten regeln. Wir haben ja die Einfuhr aus den OEEC-Staaten zu 90 Prozent oder sogar mehr liberalisiert. Und daß die Gefahr bestünde, daß uns der Ostblock mit Maschinen und Werkzeugen überschwemmen könnte, glaube ich nicht. Nach meiner Kenntnis der Produktion von Gütern in den Ostblockstaaten ist diese Gefahr nicht sehr groß und wird auch sicherlich nicht eintreten.

Wir verschließen uns nicht der Notwendigkeit, daß es gewisse Regelungen auf dem Außenhandelsgebiet geben muß. Ich möchte aber mit aller Entschiedenheit heute hier einer Behauptung entgegenreten, die nicht nur gestern von dem Redner der Volkspartei im Nationalrat, sondern auch in der Volksparteipresse in den letzten Tagen und Wochen wiederholt aufgestellt wurde, einer Feststellung, die wir mit aller Energie und mit aller Schärfe zurückweisen müssen. Es wurde uns nämlich wiederholt der Vorwurf gemacht, daß wir eine Junktimpolitik betreiben, daß wir zwischen dem Gesetz über die Wohnraumlentung und dem Außenhandelsgesetz eine Verbindung knüpfen und nur beide Gesetze gemeinsam beschließen lassen wollen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier feststellen, um jeder Legendenbildung von vornherein entgegenzutreten, daß dieses Junktim vor einem Jahr von Ihnen geschaffen wurde, von Ihnen geschaffen wurde in dem Augenblick, als Sie sich nicht bereit erklärten, einer Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes zuzustimmen, als Sie sich mit Entschiedenheit dagegen gewehrt hatten, jenes Gesetz zu verlängern, das für die Wohnraumbeschaffung damals wie heute unbedingt notwendig gewesen ist.

Und wenn Sie uns heute ein so düsteres Bild malen von den katastrophalen Folgen eines weiteren gesetzlosen Zustandes auf dem Gebiet des Außenhandels, dann möchte ich sagen, daß wir Ihnen vor einem Jahr ein düsteres Bild gemalt haben von den Folgen, die eintreten werden, wenn das Gesetz über die Wohnungsanforderung nicht verlängert wird. Leider, meine Damen und Herren, haben wir recht behalten, und die von uns damals vorausgesagten katastrophalen Folgen sind wirklich eingetreten, in einem Ausmaß eingetreten, daß selbst vernünftige Leute, die Ihnen nahestehen — auch ein hoher Kirchenfürst —, bekennen mußten: Es war schlecht, dieses Gesetz über die Anforderung von Wohnungen nicht mehr zu verlängern. Sie rennen also damit bei uns offene Türen ein.

Aber ich möchte doch fragen: Warum haben die Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, die uns heute die Folgen eines gesetzlosen Zustandes vormalen, nicht schon vor einem Jahr die gleiche Erkenntnis besessen? Warum haben sie damals das Außenhandelsverkehrsgesetz ablaufen lassen? Damals, meine Damen und Herren, waren Ihnen die Wünsche der Hausherren wichtiger als das heute von Ihnen so begehrte Außenhandelsgesetz!

Ich freue mich, daß der Herr Minister anwesend ist. Ich freue mich deswegen, weil ich sagen möchte, daß wir ihm wegen der Handlungen seines Vorgängers keinen Vorwurf machen, daß wir ihm keinen Mißtrauensvorschuß in sein Amt mitgegeben haben, sondern im Gegenteil einen Vertrauensvorschuß. Und wir erwarten, daß unser Herr Handelsminister Dr. Bock nicht jene Maßnahmen anwenden wird, die sein Vorgänger angewendet hat und die dann, wie vorauszusehen war, vom Verfassungsgerichtshof inhibiert und beseitigt werden mußten.

So viel, meine Damen und Herren, über diese Angelegenheit, über die uns vorgeworfene Junktimpolitik, die ihre Wurzeln in den Vorgängen vor einem Jahr hat, als Sie dieses Junktim zwischen den beiden Gesetzen hergestellt haben.

Aber ich möchte nicht verabsäumen, auf etwas hinzuweisen, wo unsere Voraussagen, die längere Zeit zurückliegen, in einem Ausmaß eingetroffen sind, daß sogar das Organ „Die Industrie“ darauf zurückkommt. In dem bereits erwähnten Artikel vom 17. November 1956 unter dem Titel „Nur noch zwei Wochen“ wird auch auf die drohende Gefahr hingewiesen, die entsteht, wenn das Außenhandelsgesetz nicht rechtzeitig beschlossen werden könnte. Und es heißt dort: „Die wichtigsten Argumente, die ein solches Gesetz

für die österreichische Wirtschaft unentbehrlich erscheinen lassen, sind die folgenden: Durch Aufhören jeder Regelung auf dem Ausfuhrsektor könnte ab 1. Dezember dieses Jahres jede Menge von wichtigen Rohstoffen, vor allem Rundholz“ — Rundholz! — „in jedes beliebige Land ausgeführt werden. Es bedarf keiner näheren Erläuterung,“ — steht hier — „daß sich dies zum Schaden der gesamten Wirtschaft auswirken würde.“

Ich war zum Teil erstaunt, zum Teil erfreut, daß diese Erkenntnis nach mehr als drei Jahren nunmehr auch in jene Kreise Eingang gefunden hat, die sich vor drei Jahren unseren Warnungen gerade auf dem Gebiet der Rundholzausfuhr verschlossen haben. Darf ich unbescheidenerweise mich selber zitieren und Ihnen noch einmal meine Ausführungen zu Gehör bringen, die ich in der Sitzung vom 16. Juli 1953 von dieser Stelle aus gemacht habe, indem ich gesagt habe: „Bei den Münchner Wirtschaftsverhandlungen, die dort mit den Vertretern der westdeutschen Bundesrepublik geführt wurden, wurde die Ausfuhr von 20.000 Festmeter Rundholz konzidiert.“ „Ich möchte nicht verfehlen, auch heute hier in dieser zweiten Kammer des österreichischen Parlaments darauf hinzuweisen, daß wir dieses Entgegenkommen gegenüber der westdeutschen Bundesrepublik als etwas betrachten, was die österreichische Wirtschaft, was vor allem die österreichische Vollbeschäftigung aufs schwerste schädigt.“ Ich sagte einige Zeit später: „Ich möchte daher hier von dieser Stelle aus nochmals unseren schärfsten Protest dagegen aussprechen, daß mit der deutschen Bundesrepublik die Vereinbarung zur Lieferung der 20.000 Festmeter Rundholz abgeschlossen wurde.“ Meine Damen und Herren! Ich weiß nicht, ob der Verfasser dieses Artikels meine Ausführungen von damals gelesen hat. Ich würde in diesem Falle so unbescheiden sein, anzunehmen, daß es mein Einfluß gewesen ist, der die Herren nun veranlaßt hat, als bestes Argument für das heutige neue Gesetz die Rundholzausfuhr aus Österreich zu betrachten. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch hervorheben, daß das Gesetz zwei Einrichtungen schafft, die uns außerordentlich wertvoll erscheinen und die uns die Gewähr geben, daß Mißbräuche in Zukunft vermieden werden können. Die erste ist der Beirat, der aus Vertretern der Ministerien, der Kammern, der Länder und der Nationalbank besteht und für Einfuhrgeschäfte mit einem Einfuhrwert von über 150.000 S zuständig ist. Ich freue mich darüber, daß hier eine Körperschaft in das Gesetz eingebaut wurde, die uns die Gewähr gibt, daß solche Einfuhranträge in Zukunft mit aller

Sachlichkeit behandelt werden. Ich möchte aber auch mit Genugtuung feststellen — das hat ja auch der Berichterstatter gesagt —, daß nunmehr der Hauptausschuß das Recht besitzt, Verordnungen, die der Bundesminister erläßt, zu genehmigen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, diese Verordnungen wirklich mit der höchsten Autorität ausgestattet wirksam werden zu lassen.

Ich freue mich darüber und erkläre dies auch im Namen meiner Partei, da wir damit die Sicherung haben, daß Verfügungen, wie wir sie leider in der Vergangenheit und mit Bestürzung erleben mußten, nunmehr unmöglich sind und daß nunmehr der Verfassung und der Demokratie zu vollem Rechte verholfen wird.

Damit, meine Damen und Herren, könnte ich meine kurzen Ausführungen über dieses Gesetz abschließen, nachdem ich über diese letzten beiden Bestimmungen meiner Genugtuung Ausdruck gegeben habe.

Ich möchte aber nicht versäumen, zum Schluß auf noch etwas hinzuweisen, was gestern von Ihrem Redner auch betont wurde, indem er erklärte, daß es notwendig sein wird, das am 30. Juni nächsten Jahres ablaufende Gesetz über die Exportrückvergütungen über diesen Termin hinaus zu verlängern. Ich muß die Damen und Herren nicht daran erinnern, welche Schwindelmöglichkeiten in diesem Gesetz bisher vorhanden gewesen sind. Wir haben von den Millionenprozessen infolge Ausnutzung der Lücken dieses Gesetzes gehört, das ist in der Öffentlichkeit bekannt geworden, und wir müssen heute schon sagen, daß wir uns zur Verlängerung dieses Gesetzes nur dann bereit finden werden, wenn die Möglichkeiten, mit der Exportrückvergütung gigantische Beträge zu erschwindeln, entweder ganz beseitigt oder auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden. Dies sage ich heute schon, um alle jene, die sich um die neue Fassung dieses Gesetzes bemühen müssen und bemühen werden, auf unseren Standpunkt und unsere Meinung heute schon aufmerksam zu machen.

Damit kann ich schließen, meine Damen und Herren, und sagen, daß wir dem Gesetz unsere Zustimmung geben werden. Wir erwarten, daß sich dieses Gesetz nunmehr zum Wohle der österreichischen Wirtschaft auswirken wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Ing. Helbich gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Wir freuen uns außerordentlich, daß der Herr Bundesrat Porges im Namen seiner Partei festgestellt hat, daß er immer dafür war und

daß seine Partei immer dafür eingetreten ist, daß also unser Koalitionspartner es begrüßt, daß dieses Gesetz endlich beschlossen werden kann. Es ist nur traurig, daß es erst mit drei Tagen Verspätung beschlossen werden kann.

Das Jahr 1952 brachte uns die Stabilisierung des Schillings. Dies wurde erreicht durch gewisse Kreditrestriktionen, durch die Erhöhung der Bankrate von 3,5 auf 6 Prozent und durch eine harte Budgetpolitik.

Der Stabilisierung des Binnenwertes der Währung folgte im Jahre 1953 die des Außenwertes. Anfang 1953 wurde der Wechselkurs zwischen Schilling und Dollar neu festgesetzt, und zwar in der Form, daß 1 Dollar 26 Schilling gleichgesetzt wurde. Durch die Stabilisierung des Binnenwertes und die finanzpolitischen Maßnahmen für den Außenwert war es möglich, daß der österreichische Export im Jahre 1953 gewaltig zunahm. Was man noch kurze Zeit vorher als ein besonders erstrebenswertes Fernziel betrachtete, nämlich daß sich der österreichische Export einmal bis zu einem Exportvolumen von 1 Milliarde im Monat erhöht, konnte bereits im Dezember 1953 erreicht, ja sogar überschritten werden, wie das Ergebnis — 1,3 Milliarden Schilling — zeigt. Das Exportvolumen war 1953 um 46 Prozent höher als 1937, und das Importvolumen war um 8 Prozent geringer als 1937.

Diese von mir erwähnten Maßnahmen hatten bewirkt, daß plötzlich im Jahre 1953 österreichische Waren in sehr großer Menge verkauft werden konnten und daß wir zu einer aktiven Handelsbilanz kamen. Dies möge als ein besonderes Kennzeichen festgestellt werden, da Österreich 1953 erstmalig in der Zeit der Republik eine aktive Handelsbilanz erreichen konnte.

Die nun von der Außenwirtschaft ausgehenden Impulse gaben auch der Binnenwirtschaft einen neuen Auftrieb, der schließlich bis zur Hochkonjunktur im Jahre 1954 führte. Das Brutto-Nationalprodukt des Jahres 1954 übertraf das des Jahres 1937 um 52 Prozent. Die Industrieproduktion war doppelt so groß als 1937, und erstmals konnten wir im Jahre 1954 die 2 Millionen-Grenze in der Zahl unserer Beschäftigten überschreiten.

Alle diese Maßnahmen ermöglichten es auch, das Exportvolumen des Jahres 1953 von 13 Milliarden so zu erhöhen, daß es sich schließlich 1955 auf 18 Milliarden steigerte und heuer, 1956, wahrscheinlich die 20 Milliarden-Grenze überschreiten wird. Der enorm ansteigende Export ermöglichte es, daß nun auch auf der Importseite etwas gemacht werden konnte. Die Folgerichtigkeit war bewahrt worden: Zuerst die Ordnung des innerösterreichischen Wirtschaftsgebietes, die Vor-

aussetzungen für einen Export, der tatsächlich eintretende hohe Export, und nun sollte auf der Importseite verschiedenes geregelt werden. Ein alter kaufmännischer Spruch sagt: Nur verkaufen und nicht auch einkaufen ist unmöglich. Daher war es für unser Vaterland Österreich von entscheidender Wichtigkeit, wenn wir die große Verkaufsmenge österreichischer Waren aufrechterhalten wollten, nun auch auf der Importseite etwas zu tun.

Nun kam die Liberalisierung. Dieses Wort mag vielleicht sehr leicht ausgesprochen werden, aber eine Liberalisierung hat natürlich auch gewaltige Gefahren. Dieses unser Österreich, das den schweren Krieg mitgemacht hat, die schweren Besatzungslasten nach 1945 zu tragen hatte, dem verschiedene Rohstoffe fehlten, die allen anderen Ländern zur Verfügung standen, ließen hier eine gewisse Gefahr voraussehen. Es ist verständlich, daß es zwischen einem kleinen Land mit kleineren oder schwächeren Industriezweigen, in denen vielleicht nur einige hundert Leute beschäftigt sind, und anderen Ländern, in denen die entsprechenden Industriebetriebe nicht bloß mit einigen hundert, sondern mit einigen tausend oder zehntausend Arbeitern am Werk sind, enorm auseinandergehende Produktionsquoten gibt. Es war zu befürchten, daß für unseren österreichischen Arbeitsmarkt Gefahren auftreten könnten. Es war von entscheidender Wichtigkeit, diese Liberalisierung schrittweise vorzunehmen. Es mußten Marktanalysen gemacht werden und Rationalisierungsmaßnahmen getroffen werden, damit unsere österreichische Wirtschaft mit dem Ausland Schritt halten konnte. Wir freuen uns heute, daß wir diese Liberalisierung, die wir in einem so hohen Ausmaß durchgeführt haben, arbeitsmäßig und wirtschaftsmäßig gut überstanden haben, daß es zu keinerlei Entlassungen gekommen ist, obwohl es oft sehr, sehr schwer war, gewisse Umstellungen durchzuführen.

Österreich hat heute eine 90prozentige Liberalisierung, und damit stehen wir in Österreich nicht vielleicht am unteren Teil der Liberalisierungsliste der europäischen Staaten, nein, wir stehen über dem europäischen Durchschnitt, der bei 87 Prozent liegt. Andere Staaten sind durchaus noch nicht so weit wie wir.

Die Liberalisierung, die, wie ich erwähnte, gewaltige Importe mit sich brachte, hatte natürlich auch zur Folge, daß der aktiven Handelsbilanz eine große Gefahr drohte. Wenn wir noch 1953 mit einer aktiven Handelsbilanz abschlossen, so war dies 1954 nicht mehr möglich. 1955 hatten wir bereits ein Passivum von 4,6 Milliarden Schilling — dies

soll nicht unterschätzt werden —, und 1956 können wir, da sich der Export weiter gesteigert hat, mit einem Abgang von rund 3 Milliarden rechnen. Der Ausgleich wird in der Zahlungsbilanz dadurch gefunden, daß aller Voraussicht nach 2,7 bis 3 Milliarden Schilling aus dem Fremdenverkehr eingehen werden.

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956 die Bedeutung eines den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Außenhandelsgesetzes unterstrichen. Nun wird vielleicht die Frage auftauchen: Warum brauchen wir eigentlich ein Außenhandelsgesetz? Das Außenhandelsgesetz ist nötig, um der österreichischen Volkswirtschaft eine ruhige Entwicklung zu gewährleisten. Das Außenhandelsgesetz ist nötig, um die Ein- und Ausfuhr auch im volkswirtschaftlichen Sinn beeinflussen zu können. Nicht etwa nur Österreich hat ein Außenhandelsgesetz, alle Staaten Europas haben auf diesem Gebiet irgendwelche Regelungen getroffen.

Es wird jedem Menschen verständlich sein, daß ferne Länder ihre Rohstoffe vielleicht selbst gewinnen können, daß dort ein niedrigeres Lohnniveau ist und daß zum Beispiel von Japan her ein Dumping kommen könnte, etwa mit Nähmaschinen, Fahrrädern und Glühlampen oder im Textilsektor, das Österreich empfindlich treffen könnte.

Ebenso müssen wir bedenken, daß die Ostblockstaaten, die ja alle ihren Handel zentral gelenkt führen, eventuell politische Preise machen könnten, das heißt Preise, die unter den Gestehungskosten liegen, und daß dann aus diesen Ländern zu einem bestimmten Zeitpunkt gewisse Mengen irgendwelcher Waren auf einen gewissen Platz geworfen werden könnten, was dann für die ganze österreichische Volkswirtschaft nicht von Vorteil wäre.

Es ist wirklich so, daß hier die Vollbeschäftigung in Gefahr war. Wir freuen uns daher, daß nun alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Gefahren zu unterbinden. In der Exportwirtschaft direkt sind rund 250.000 Menschen und indirekt vielleicht 300.000 bis 350.000 Menschen tätig. Auf der Ausfuhrseite hätte der Fall eintreten können, daß österreichischer Schrott ins Ausland geführt worden wäre und daß unsere eigenen Werke dann entweder ausländischen Schrott beziehen oder für Schrott gar einen bedeutend höheren Preis bezahlen hätten müssen.

Auf dem Rundholzsektor, der vorhin erwähnt wurde, wäre das gleiche eingetreten. Wenn hier erwähnt worden ist, daß im Jahre 1953 20.000 Festmeter Rundholz nach Deutschland

exportiert wurden, dann war das im Zuge einer Regelung innerhalb eines Handelsvertrages. Wahrscheinlich haben die Deutschen eben diese Menge von uns gefordert, und man mußte diese bescheidene Menge zusichern, bescheiden, denn der normale Einschlag von Rundholz beträgt in Österreich jährlich ungefähr 8 Millionen Festmeter.

Weiter muß bedacht werden, daß zum Beispiel Walzwaren aller Art exportiert werden könnten, die wir hier zur Fertigung der österreichischen Maschinen benötigen. Das gleiche gilt für Roh- und Heizöl.

Die völlige Außenhandelsfreiheit würde eine 100prozentige Liberalisierung bedeuten. Österreich hätte damit einen Schritt gesetzt, der in Europa einmalig dastünde und den sich auch die leistungsfähigsten Volkswirtschaften nicht erlauben können. Wir Österreicher müssen unsere Waren mit Vernunft verkaufen, damit wir die dringend benötigten ausländischen Rohstoffe bezahlen können.

Man soll nur nicht glauben, daß Exportieren ein Vergnügen ist. Exportieren ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Der Verkauf österreichischer Waren im Ausland bringt oft große Risiken und Gefahren mit sich. Was kann ein österreichischer Kaufmann oder Produzent machen, wenn er in irgendein fernes Land Mustersendungen schickt, in großer und verzweigter, möglichst weiter Kollektion, und der Mann irgendwo in Übersee einen 50prozentigen Musterrabatt verlangt? Was kann man machen, wenn man aus irgendeinem fernen Land einen Brief bekommt mit großen, pompösen Aussichten, der davon erzählt, man habe nach wie vor Interesse an österreichischen Waren, und man beschäftigt sich bei uns dann damit, man investiert, und schließlich stellt sich vielleicht heraus, daß es drüben ein Scheinkaufmann war? Was soll man machen, wenn ein ausländischer Kaufmann sagt: Eure österreichischen Zollformalitäten sind mir viel zu kompliziert, viel zu langwierig, hier habe ich einen Staat, der hat ein Auslieferungslager, das mir die Waren fix und fertig verzollt in mein Haus stellt? Was soll man machen, wenn ein Importeur in irgendeinem Überseestaat ein Akkreditiv ablehnt und sagt: Schicke mir nur die Waren, und wenn sie hier sind, werde ich sie dir bezahlen! Dann entstehen große Stehzeiten, und der österreichische Produzent muß wochenlang, monatelang, ja vielleicht oft bis zu einem Jahr warten! Und was soll man weiter machen, wenn große Industrien von Nachbarstaaten, die bedeutend kapitalkräftiger sind, auftreten und bei Lieferungen nach Absatzmärkten, die neu erschlossen werden sollen, bis zu zwei Jahren Ziel geben?

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier wären doch Maßnahmen zu erwägen, um die österreichische Wirtschaft zu festigen. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über die Vergütungsgruppe 4, was schon besprochen worden ist, wäre unbedingt notwendig, da ja unter anderem sehr lohnintensive Waren dabei sind. Die Bewertungsfreiheit müßte unbedingt wieder eingeführt werden. Man kann einem Konkurrenten auf dem Weltmarkt nicht sagen: Unsere Maschinen sind leider alt, wir können nicht soundsoviel ausstoßen. Auf dem Weltmarkt entscheidet eben der Preis, daher muß man dort mit leistungsfähigen Maschinen aufwarten können. Also wäre es wichtig, daß wir unsere exportorientierte Volkswirtschaft mit besten und neuesten Maschinen ausstatten, damit sie dem schweren Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt standhalten kann.

Wir müssen aber auch jener Gebiete gedenken, die im Osten Österreichs liegen und jahrelang vielleicht nicht in der Weise investiert haben, wie es in anderen Gebieten geschehen ist, weil man einfach das Risiko nicht auf sich nehmen wollte, denn dort waren eben die entsprechenden Möglichkeiten zu Investitionen nicht gegeben. Dort besteht noch ein großer Nachholbedarf, und für diese Gebiete wäre die Bewertungsfreiheit von entscheidender Bedeutung.

Einen weiteren Punkt, der erörtert werden sollte, bilden die nichtentnommenen Gewinne. Jeder Kaufmann, der seine Gewinne in seinem Geschäft beläßt und auf diese Weise Arbeitsplätze sichert und sein Unternehmen festigt, sollte doch unterstützt werden. Wir stellen uns vor, daß die Möglichkeit geprüft wird, vielleicht die Hälfte der nichtentnommenen Gewinne steuerfrei zu belassen und die andere Hälfte einer milderen Progression zu unterziehen, sodaß nur der tatsächlich entnommene Gewinn der hohen Progression unterzogen wird.

Ferner wäre daran zu denken, die Körperschaftsteuer zu ermäßigen, damit auch in dieser Hinsicht eine Festigung ermöglicht und erreicht werden kann.

Ein weiteres Faktum wäre eine Begünstigung für die Lagerhaltung ausländischer Rohstoffe. Hier seien nicht irgendwelche Angstkäufe oder sonst irgend etwas gemeint, nein, sondern dem österreichischen Unternehmer soll es ermöglicht werden, Rohstoffe, die er aus dem Ausland bezieht, nicht bloß kurzfristig zu erhalten, sie sollen also nicht nur für kurze Zeit hier sein, er soll sich auf einen längeren Zeitraum hinaus festlegen und entsprechend einkaufen können, um einige Sicherheit für seine Produktion zu haben.

Wäre in allen Ländern der Welt Freihandel oder wenigstens ein freierer Handel, dann wäre Österreich glücklich und könnte auf dieses Gesetz verzichten. Da man aber nach nahen und fernen Ländern nur dann exportieren kann, wenn man diesen Ländern ihre Waren abkauft, können wir auf die bescheidene Beeinflussung des Außenhandels, die im vorliegenden Gesetz noch enthalten ist, nicht verzichten, ebensowenig wie die Schweiz auf eine solche Beeinflussung verzichten kann.

Aus allen diesen Überlegungen stimmt die Österreichische Volkspartei diesem Außenhandelsgesetz zu, denn es stellt ein Gesetz im Interesse einer ruhigen Aufwärtsentwicklung der österreichischen Volkswirtschaft dar. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1956: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden

Vorsitzender: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Eberhard. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Eberhard: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit den Beiblättern 37 bis 50 zur „Parlamentskorrespondenz“ vom 21. November dieses Jahres ist Ihnen ein Antrag der Abgeordneten Slavik und Genossen, betreffend die Schaffung eines Wohnraumversorgungsgesetzes, zugegangen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag in der Sitzung vom 1. Dezember dieses Jahres in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch in Behandlung gezogen. Zu Beginn der Beratungen haben jedoch die Abgeordneten Slavik und Prinke dem Ausschuß für soziale Verwaltung eine neue Fassung des ursprünglichen Gesetzesentwurfes vorgelegt, den der Ausschuß dann auch seinen Beratungen zugrunde gelegt hat. Nach Abschluß der Beratungen wurde seitens des Ausschusses für soziale Verwaltung der Beschluß gefaßt, dem Nationalrat zu empfehlen, dem dem Bericht beigeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Was nun das vom Nationalrat in seiner gestrigen Sitzung beschlossene Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Vermietung freier Wohnungen getroffen werden, anlangt, so gliedert sich dieses in sieben Artikel.

§ 1 umschreibt die Wohnungsbedürftigkeit, wobei die Gemeinden alle Wohnungsuchenden ihres Bereichs auf Antrag als wohnungsbedürftig vorzumerken haben, wenn a) sie obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind, b) ihre Wohnung seit mehr als einem Jahr überbelegt ist, c) ihre Wohnung nach Eingehen des Mietverhältnisses von der Bezirksverwaltungsbehörde als gesundheitsschädlich erklärt wurde.

Desgleichen gelten auch als wohnungsbedürftig a) Ehepaare nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, sofern sie in Ermangelung einer eigenen Wohnung keinen gemeinsamen Haushalt führen können, und b) Untermieter, wenn auf sie beziehungsweise auf die von ihnen bewohnten Räume eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutrifft.

Absatz 3 bestimmt, wer als von Obdachlosigkeit bedroht gilt, Absatz 4, welche Wohnungen als überbelegt zu gelten haben. Im Absatz 5 ist festgelegt, welche Personen zum Hausstand zählen.

Der § 2 legt fest, in welcher Form die Wohnungsuchenden bei den zuständigen Gemeinden hinsichtlich einer Vormerkung behandelt werden müssen, beziehungsweise welche Anzeigepflicht den Vorgemerkten obliegt und wann eine Streichung aus dem Verzeichnis der Wohnungsuchenden erfolgen kann.

Der § 3 enthält die Anzeigepflicht für freigewordene Wohnräume und die Anzeigepflicht bei Aufkündigungen oder Räumungsbegehren.

§ 4 bestimmt, über welche Wohnungen ein Hausbesitzer frei verfügen kann, wobei im besonderen auf Wohnungen, die erst nach dem 1. September 1945 durch Neu-, Um-, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen wurden oder werden, hingewiesen wird. Der freien Vermietung unterliegen auch Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder einer als exterritorial anerkannten Person stehen oder der Unterbringung von diplomatischen Vertretungen usw. dienen, des weiteren Wohnungen in bundeseigenen Gebäuden und in Gebäuden, die für Amtszwecke des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. bestimmt sind. Es können auch Wohnungen in freier Vermietung vergeben werden, die unter Denkmalschutz stehen oder unter den Begriff Wohnungseigentum fallen, Wohnungen einer gemeinnützigen Bauvereinigung und solche, die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung dem Hausbesitzer wegen Eigenbedarf zuerkannt wurden.

Der Absatz 12 des § 4 stellt fest, was bei Wohnungsvergaben als Zimmer oder Kabinett zu gelten hat, wobei bei dieser Festlegung das jeweilige Flächenausmaß zu berücksichtigen ist.

Im § 5 wird aufgezeigt, inwiefern Wohnungen, auf die die Bestimmungen des § 4 keine Anwendung finden, an Wohnungsuchende vergeben werden können, während im § 6 das Einweisungsrecht der Gemeinden geregelt erscheint.

Der § 9 spricht vom Verbot von Wohnungsablösen bei der Vermietung von Wohnungen oder aus Anlaß eines Wohnungstausches, umreißt aber in den Absätzen 2 bis 4 genauestens die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung.

Der § 10 dient der Wohnraumsicherung, wobei im besonderen die Umwandlung von Wohnungen und Wohnräumen in Büro- oder Geschäftsräume der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten bleibt.

Meine Damen und Herren! Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde heute von den Herren Bundesräten Grundemann und Salzer der Einwand erhoben, daß vielleicht mit Hilfe dieses Paragraphen ein Eingriff in das persönliche Eigentum des Betroffenen erfolgen könnte und bei Existenzgründungen oder Existenzsicherungen vielleicht auch eine Benachteiligung des einzelnen eintreten könnte. Hiezu hat der Vertreter des Ministeriums Stellung genommen und in seinen Erläuterungen vor allem darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph vollinhaltlich ein integrierender Bestandteil des früheren Wohnungsanforderungsgesetzes gewesen ist und daß es sich hiebei um eine ministerielle Verordnung aus dem Jahre 1918 handelt. Als Berichterstatter in diesem Ausschuß habe ich auf Grund meiner Erfahrungen die Herren, die diese Anfrage gestellt haben, darauf hinweisen können, daß die Praxis eine solche Befürchtung vollkommen ausschließt, denn man wird immer in dringlichen Fällen, die dazu angetan sein könnten, jemandem seine Existenz zu gefährden, nach Möglichkeit trachten, diesem Wunsche zu entsprechen. Im übrigen wird die Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine Gemeinde tatsächlich in der Handhabung dieses Paragraphen so kleinlich vorgehen würde, als objektive obere Instanz sicher dem Bewerber sein Recht zuerkennen.

Auch der Absatz 2 dieses Paragraphen hat Anlaß zu Befürchtungen gegeben, weil er besagt, daß die Vereinigung von zwei oder mehreren bisher getrennten Wohnungen verboten ist. Auch hier sind die Sorgen, die die beiden Herren geäußert haben, in keiner Weise begründet, es soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß Wohnungen nicht durch

Zusammenlegungen dem Anforderungsrecht entzogen werden sollen. Hingegen ist nicht daran gedacht, daß es einer Nachbarpartei, irgendeinem Verwandten oder einem Familienangehörigen untersagt sein soll, dort eine Küche oder dergleichen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, daß der Hausbesitzer das verbietet.

Somit ist im großen und ganzen auch hier durch die Aufklärung des Herrn Vertreters des Ministeriums den Anfragen der Herren Bundesräte Grundemann und Salzer Genüge getan worden. (*Bundesrat Salzer: Unter Umwandlung ist also bauliche Veränderung zu verstehen?*) Unter Umwandlung dürfte auch selbstverständlich eine bauliche Veränderung mit zu verstehen sein, was meiner Meinung nach sowieso oft eine Angelegenheit der zuständigen Baubehörde sein wird. (*Bundesrat Salzer: Danke schön!*)

Die §§ 11 und 12 beinhalten Verfahrensbestimmungen, § 13 die Strafbestimmungen.

Artikel II dieses Gesetzes enthält Sonderbestimmungen für Wohnungen, die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt werden, während Artikel III Ausnahmebestimmungen hinsichtlich jener Gemeinden trifft, für die dieses Gesetz keine Anwendung finden soll.

Artikel IV enthält die Übergangsbestimmungen, wobei im § 16 festgelegt wird, daß die im § 5 Abs. 1 festgesetzte Frist erst an dem Tage zu laufen beginnt, an dem die Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel oder durch Einschaltung in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht hat, daß bei ihr eine Liste der Wohnungsbedürftigen aufgelegt ist.

Die §§ 17 bis 23 — Artikel V — regeln die Einhebung des Neuvermietungszuschlages, der a) bei Wohnungen, die aus nicht mehr als zwei Zimmern bestehen, 30 Groschen, b) bei Wohnungen, die mehr als zwei aber nicht mehr als drei Zimmer umfassen, 40 Groschen und c) bei Wohnungen, die mehr als drei Zimmer umfassen, 60 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 beträgt.

Nach Artikel VI, § 24, werden die Bestimmungen der §§ 27 und 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951 und BGBl. Nr. 116/1953 außer Kraft gesetzt.

Artikel VII regelt die Wirksamkeit und Vollziehung.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich heute beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dem vorliegenden, gestern vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vor der Beurteilung einer Gesetzesvorlage ist es notwendig, daß man sich überlegt, wie die Lage ist und welche Tatsachen vorliegen, die zu einem Gesetz führen sollen.

Es ist unbestritten, daß wir in Österreich — nicht als einziges Land — eine sehr große Wohnungsnot haben. Dieser Wohnungsnot steht auf der anderen Seite eine gewisse Anzahl — die Anzahl dürfte nicht groß sein — gering belegter oder freier Wohnungen gegenüber. Es dreht sich nun darum, diese freien Wohnungen oder die gering belegten Wohnungen mit Wohnungsuchenden zu belegen. Doch wird dies nur eine geringe Linderung der Wohnungsnot bringen.

Wenn man aus dem Nationalrat hört, daß auf dem Gebiet des Mieten- und Wohnungsproblems seit 40 Jahren gesündigt wurde, daß seit Jahrzehnten eine Ungerechtigkeit herrscht, hinzukommen noch Kriegs- und Nachkriegsjahre, so ist es meines Erachtens umso eher die Pflicht der verantwortlichen Abgeordneten, noch heute, wenn schon nicht gestern, an die grundsätzliche Lösung des Problems heranzugehen. Wir können aber feststellen, daß wiederum eineinhalb Jahre vergangen sind, ohne daß sich Anzeichen einer Generalreform erkennen lassen. Es ändert an der Dringlichkeit der Lösung der Wohnungsnot auch nichts, daß 170.000 neue Wohnungen gebaut wurden. Diese Quote ist, wie die Gegenüberstellung der Zahlen mit der geringen Verminderung der Wohnungsuchenden ergibt, unzulänglich. An der Wohnungsnot ändert auch ein Wahlversprechen, das die Beseitigung der Wohnungsnot in vier Jahren beinhaltet, nichts.

Es wären meines Erachtens mannigfache Ansatzpunkte gegeben, um die Wohnungsnot an der Wurzel, nämlich beim Mangel an Wohnungen, anzupacken. Es wären die Steuererleichterungen für Bauvorhaben auszubauen, durch billigere Kredite neue Finanzierungsquellen aufzuschließen, ferner wäre die Bauplanung rationeller zu gestalten. Auch in diesem Jahre konnten wir feststellen, daß viele Arbeiten im Sommer durchgeführt wurden, obwohl man sie im Winter hätte durchführen können. Mit denselben Arbeitskräften und demselben Arbeitsmaterial hätte man neue Bauvorhaben angehen können. Also müßte der Arbeitsmarkt stärker beeinflußt werden, die Arbeit müßte besser auf das ganze Jahr verteilt werden. Dadurch würde zugleich auch die im Winter immer wieder ansteigende Arbeitslosigkeit gemildert werden. Für all dies sind nicht immer

Gesetze notwendig, es könnte vieles auf Grund einer echten Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen und Berufenen geplant und durchgeführt werden.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Slavik im Nationalrat wörtlich ausführte, daß es keine Bestimmung gibt, die einen Privaten hindert, zu bauen, so ist das richtig. Aber es gibt auch zu wenig Bestimmungen, die es den Privaten ermöglichen, wirklich zu bauen, und zwar einer größeren Zahl von Privaten als bisher. Meine Kollegen im Nationalrat, in der Arbeiterkammer und auch ich selbst haben vor Jahren schon verschiedene konstruktive Vorschläge auf diesem Gebiete eingebracht, leider blieben sie ungehört. Auch nur eine annähernde Lösung des Wohnungsproblems würde eine große Anzahl von Österreichern vor vielem Ärger bewahren. Ich denke an die vielen Unstimmigkeiten, die die Wohnungsnot und das dichte Zusammenleben bringen. Wieviel Wege zum Zivilgericht, zum Strafgericht, zur Exekutionsabteilung und zur Mietenkommission würden erspart bleiben, würde man dieses Problem wirklich angehen oder nur annähernd lösen.

Es wäre vielleicht für den Statistiker interessant, hier festzustellen, welche Kosten dem Staate daraus erwachsen sind, daß auf Grund von Streitigkeiten aus der Wohnungsnot heraus unzählige Prozesse und Verwaltungshandlungen geführt werden mußten.

Ich weiß, daß selbst sozialistische Bürgermeister keine Freude mit einem Wohnungsamt haben und seinerzeit froh waren, als dieses abgeschafft wurde, doch nun soll uns dieses Wohnungsamt wieder beschert werden. Ich verkenne nicht die positiven Seiten, die in diesem Gesetz enthalten sind, aber sie scheinen mir nicht auszureichen, um die gesamten anderen Maßnahmen gesetzlich festzulegen. Außerdem ist der Wert eines Gesetzes darnach zu beurteilen, inwieweit es spitzfindigen Menschen die Möglichkeit gibt, die einzelnen entscheidenden Bestimmungen zu umgehen. Und wenn Sie die kritischen Punkte genauer betrachten, dann werden Sie feststellen und mir recht geben müssen, daß es bei diesem Gesetz solche Möglichkeiten, und zwar ziemlich zahlreiche, gibt. Leider wird es wiederum erst der Praxis anheimgestellt bleiben müssen, daß wir die Erfahrungen aus diesen Mängeln ziehen werden können.

Es bleibt trotz dieser Gesetzesvorlage und trotz dieses Gesetzesbeschlusses die Tatsache weiterhin bestehen, daß diese und jene Wohnungsuchenden über eine Spende an eine politische Partei eher zu einer Wohnung kommen werden als andere, vielleicht Bedürftigere. Auch diesen Mißstand werden Sie nicht verhindern können, ja vielfach wird er sogar gefördert werden.

Es bleibt auch weiterhin aufrecht, daß die Mietenbeihilfe in der gegenwärtigen Form für die kinderreichen Familien eine Ungerechtigkeit darstellt. Offen bleibt weiterhin das Wohnungsproblem überhaupt.

Wenn von der Koalitionspresse in den letzten Tagen im Zusammenhang mit dem Außenhandelsgesetz, das zusammen mit diesem Gesetz beschlossen wird, davon gesprochen wurde, daß hier ein Junktim vorliegt, so muß ich dies als ein trauriges Kennzeichen der Koalition feststellen. Wer schuld an diesem Junktim ist, ist mir persönlich gleichgültig, Tatsache ist wohl, daß ein solches vorliegt.

Ich zitiere den Herrn Handelsminister Doktor Bock, der da sagte: „Wir sind bei der Behandlung notwendiger Gesetze nicht auf dem rechten Weg, wenn wir Gesetze gegeneinander ausspielen, die miteinander nichts zu tun haben.“ Das ist eine Erkenntnis, der ich mich nur anschließen kann. Wo aber bleibt nun die Umkehr zum richtigen Weg? Wo bleibt die Folgerung aus dieser richtigen Erkenntnis?

Auch in einer echten Demokratie wird es immer Kompromisse geben müssen, doch Kompromisse sachlicher Art in ein und demselben Gesetz. Es ist dies die Annäherung verschiedener Standpunkte. Jedoch das Auspielen von Gesetz gegen Gesetz durch die politischen Parteien ist wohl nur ein faules Kompromiß oder eben ein sehr übles Junktim.

Was nützt es, wenn auf familienpolitischen Tagungen bei Anwesenheit hoher Koalitionspolitiker neben der Forderung nach dem Recht auf Arbeit und Brot für den einzelnen auch die

Forderung auf eine menschenwürdige Wohnung für die Familie erhoben und als besonders dringend herausgestellt wird? Was nützen die Warnungen der Erzieher, die in diesem Zusammenhang auf die Gefahren für die Jugend hinweisen? Bei solchen Tagungen hagelt es nur so Versprechungen; aber in Wirklichkeit bleibt alles ungehört.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber besonders den Abgeordneten im Nationalrat zurufen, daß sie endlich allen Ernstes an den Kern dieses Problems herangehen mögen, die doch ein Übel für das ganze Volk darstellt.

Ich glaube, daß sich die Koalition mit der heutigen Gesetzesvorlage keinen Ruhm verdient hat. Mit Ausnahme weniger Bestimmungen muß ich den Wert dieses Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot bestreiten und werde daher gegen diese Vorlage stimmen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiben zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet in der Woche vor Weihnachten, voraussichtlich am 20. Dezember statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten